

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 102/64

URTEIL

Verkündet am
26. Februar 1965
Ehrenberger
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Gärtnereibesitzerin Anna S [REDACTED],
geb. K [REDACTED], F [REDACTED], O [REDACTED] G [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Gärtnermeister Moritz S [REDACTED],
I [REDACTED], M [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das im schriftlichen Verfahren ergangene Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München, den Parteien zugestellt am 20. Januar 1964, aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien schlossen am 6. Juli 1936 in F [REDACTED] die Ehe. Die Beklagte war damals 30 Jahre alt. Der etwa 5 1/2 Jahre jüngere Kläger heiratete als Gärtnermeister in den Gartenbaubetrieb der Beklagten in F [REDACTED] ein.

Das einzige Kind aus dieser Ehe ist die am [REDACTED] 1939 geborene Tochter Anneliese. Sie ist seit dem 30. August 1962 verheiratet und zusammen mit ihrem Ehemann in der Gärtnerei ihrer Mutter tätig.

Zum letzten Geschlechtsverkehr zwischen den Parteien kam es im Jahre 1948. Seit dem 15. Januar 1950 leben die Parteien voneinander getrennt. Der Kläger hat die Beklagte verlassen und ist mit Eugenie H [REDACTED] zusammengezogen.

Sie leben jetzt beide in I [REDACTED] und arbeiten im Gärtnereibetrieb der Eltern des Klägers.

Am 30. Juni 1937 schlossen die Parteien einen Ehe- und Erbvertrag, in dem sie den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft vereinbarten. Am 23. Januar 1950 hoben sie diesen Vertrag wieder auf und setzten sich hinsichtlich des Gesamtgutes auseinander. Die Beklagte erhielt den ihr früher gehörenden Gärtnereibetrieb in F [REDACTED] als Alleineigentum. Am gleichen Tage verzichteten die Parteien in einem weiteren notariellen Vertrag gegenseitig auf das ihnen gegeneinander zustehende Erb- und Pflichtteilsrecht zugunsten der Tochter Anneliese.

Im März 1961 hat der Kläger Klage erhoben und die Scheidung seiner Ehe begehrt, weil die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit 1950 nicht mehr bestehe. Zur weiteren Begründung der Klage hat er vorgetragen: Keiner der beiden Ehegatten kümmere sich um den anderen, die Beklagte habe den Kläger im Januar 1950 ohne innere Erregung und Anteilnahme weggehen lassen. Sie habe keine Liebe für ihn gehabt, auf ihr Betreiben seien sogleich nach dem Weggang des Klägers die vermögens- und erbrechtlichen Verhältnisse der Eheleute grundlegend geändert worden. Auch zwischen Vater und Tochter bestünde keine Verbindung mehr.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Für den Fall der Scheidung hat sie beantragt auszusprechen, daß der Kläger ein Verschulden an der Scheidung treffe.

Sie hat der Scheidung der Ehe widersprochen und geltend gemacht, der Kläger habe 1948 oder 1949 ein Liebesverhältnis mit Eugenie H [REDACTED] begonnen. Ohne Erfolg habe sie sich bemüht, den Kläger von ihr zu lösen. Seit seinem Weggang lebe er mit ihr zusammen.



Es sei richtig, daß der Erb- und Ehevertrag aufgehoben und Gütertrennung vereinbart worden sei. Die überwiegenden Vermögenswerte seien von ihr in die Ehe mitgebracht worden, sie habe verhindern wollen, daß der Kläger ihr Vermögen mit einer anderen Frau "vertue" und auch das Erbe des Kindes gefährde. Im übrigen beruft sich die Beklagte darauf, daß sie streng katholisch erzogen und tief religiös sei. Schon aus diesen Gründen müsse sie der Scheidung widersprechen. Sie halte es für möglich, daß der Kläger doch noch wieder zu ihr zurückfinde, zumal er als gelernter Gärtner bei dem gegenwärtigen Mangel an "Arbeitskräften gerade in dieser Berufssparte viel für die gemeinsame Zukunft der Eheleute tun könne".

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil das Scheidungsverlangen des Klägers an dem zulässigen und beachtlichen Widerspruch der Beklagten (§ 48 Abs. 2 EheG) scheitern müsse.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der Berufung angegriffen und zur Begründung des Rechtsmittels ausgeführt, das Landgericht habe die Schuldfrage nicht richtig entschieden. Die Beklagte habe vom Beginn der Ehe an dem Kläger keine Zuneigung entgegengebracht, stets ein mürrisches und liebloses Wesen an den Tag gelegt und bei jeder Gelegenheit zum Ausdruck gebracht, daß ihr an geschlechtlichen Beziehungen nichts gelegen sei. Im Laufe der Ehe habe sie nichts unternommen, um die Verbindung der Parteien zu einer umfassenden Lebensgemeinschaft werden zu lassen. Bei ihren mürrischen Verhalten und kalten Wesen habe der Kläger von Anfang an nur als Arbeitskraft etwas gegolten.

Aus diesen, von der Beklagten zu verantwortenden Gründen sei die Ehe schon zerrüttet gewesen, als der Kläger im Februar 1949 Frau Hartner kennengelernt habe. Nähere Bezie-

hungen zu ihr habe er erst längere Zeit nach der Trennung der Parteien aufgenommen.

Der Kläger hat zur Begründung seines Rechtsmittels weiter vorgetragen, daß von einer Bindung der Beklagten an die Ehe keine Rede sein könne. Es sei ihr nur recht gewesen, daß der Kläger das Haus verlassen habe. Hätte sie wirklich auf eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft gehofft, so hätte sie nicht wenige Tage nach dem Weggang des Klägers die wirtschaftlichen Grundlagen der Ehe einschneidend verändert und das gemeinschaftliche Vermögen der Parteien auseinandergesetzt. Dadurch habe sie deutlich zu erkennen gegeben, daß für sie die Ehe nicht mehr bestehe.

Die Beklagte habe nach dem Weggang des Klägers nichts unternommen, um auf den Kläger einzuwirken, wieder zurückzukommen. Das hätte bei der von der Klägerin behaupteten Bindung an die Ehe und ihrer religiösen Grundlage nahelegen. Dazu habe sie Gelegenheit genug gehabt, da der Kläger von 1950 bis 1957 in F [REDACTED] und L [REDACTED] eine eigene Gärtnerei betrieben habe. Sie habe stattdessen ihre Tochter so beeinflusst, daß diese den Kläger nicht mehr als ihren Vater angesehen und behandelt habe. Aus alledem werde deutlich, daß der Beklagten im Grunde an dem Weiterbestehen der Ehe nichts liege.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Sie behauptet, dem Kläger die für eine gute Ehe notwendige Zuneigung entgegengebracht zu haben. Man habe einige kleinere Reisen gemeinsam unternommen und "insbesondere ja gut zusammengearbeitet". Der Kläger habe also allein durch seine Beziehungen zu Frau Eugenie H [REDACTED] die Zerrüttung der Ehe verursacht.

Die Beklagte wendet sich ferner gegen die Behauptung des Klägers, sein Weggang sei ihr nur recht gewesen. Daß sie schon wenige Tage nach diesem Ereignis auf die Aufhebung der Gütergemeinschaft hingewirkt habe, sei zu verstehen, da der Kläger aus dem Geschäft der Beklagten alle möglichen Sachen für seinen Hausbau "verzogen" habe. Dem habe sie entgegentreten müssen.

Der Kläger könne sich dafür, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe fehle, nicht darauf berufen, daß die Beklagte nichts unternommen habe, um den Kläger wieder für ein gemeinsames Leben zu gewinnen. Solche Schritte seien ihr erst zuzumuten, wenn der Kläger seine Geliebte endgültig verstoßen habe. Nachdem sie ihre Tochter allein "zu einem anständigen Menschen" erzogen habe, wolle sie am Ende ihres Lebens nicht als geschiedene Frau dastehen.

Das Berufungsgericht hat die Ehe der Parteien wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft geschieden.

Die Beklagte hat Revision eingelegt, um zu erreichen, daß das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt wird.

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG gegeben sind, da zwischen den Parteien seit 1950 keine häusliche Gemeinschaft mehr bestehe. Das Berufungsgericht hat ferner angenommen, daß sich der Kläger endgültig von der Beklagten abgewandt habe, so daß eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft zwischen den Parteien nicht zu erwarten sei.

2. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat der Berufungsrichter angenommen, daß den Kläger die überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe trifft. Nach den Gründen des angefochtenen Urteils ist die Ehe der Parteien "im wesentlichen normal" verlaufen, da der Kläger mit der fehlenden Neigung der Beklagten zum Geschlechtsverkehr "offenbar fertig geworden sei". Erst nachdem der Kläger im Jahre 1949 Frau Hartner kennengelernt habe, habe es Spannungen zwischen den Parteien gegeben. Wie in dem angefochtenen Urteil weiter gesagt wird, sei es seit Anfang 1950 zu Zärtlichkeiten zwischen dem Kläger und Eugenie H. gekommen. Sie hätten Mitte 1950 zu geschlechtlichen Beziehungen geführt. Durch dieses Verhalten hat der Kläger nach Ansicht des Berufungsgerichts die Zerrüttung der Ehe mindestens überwiegend verschuldet.

3. Nach Ansicht des Berufungsgerichts greift der Widerspruch der Beklagten aber nicht durch, weil der Beklagten die Bindung an die Ehe fehlt. Hierzu wird in dem angefochtenen Urteil gesagt: Schon wenige Tage nach seinem Weggang habe der Kläger eine schriftliche Aufforderung erhalten, sich am 23. Januar 1950 beim Notar I. Wohner in F. einzufinden. Erst beim Notar habe er erfahren, aus welchem Grunde er bestellt war: Er sollte die Verträge über die Aufhebung der Gütergemeinschaft und über den gegenseitigen Erbpflichtteilsverzicht unterzeichnen. Es stellte sich heraus, daß der erste der beiden Verträge schon unterschriftsreif vorlag, als der Kläger erschien.

Dies alles sei auf Betreiben der Beklagten geschehen, die dazu von Verwandten oder Bekannten angeregt worden sei. Daß der Kläger zu diesem Verhalten Anlaß gegeben habe, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Die Beklagte habe nicht zu beweisen vermocht, daß der Kläger dem Gärtnereibetriebe der Beklagten Werkzeuge oder andere Gegenstände entnommen habe. Selbst wenn er einige Sachen weggenommen und in seinen

Betrieb verbracht habe, hätte es dieses Verhalten nicht gerechtfertigt, die bestehende Gütergemeinschaft sofort aufzuheben und das Gesamtgut auseinanderzusetzen. Daraus hätte nämlich nicht hergeleitet werden können, daß das Vermögen der Beklagten durch Maßnahmen des Klägers gefährdet worden sei.

Das Berufungsgericht hat dieses Verhalten der Beklagten dahin gewürdigt, daß die Beklagte schon damals keine Bindung an die Ehe gehabt habe. Diese Beurteilung des Verhaltens der Beklagten wird in dem angefochtenen Urteil in folgenden Sätzen zusammengefaßt: Die Beklagte war damals 43 Jahre alt und 13 Jahre verheiratet. Das einzige aus der Ehe der Parteien hervorgegangene Kind, die Tochter Anneli, war erst 10 Jahre alt. Die ehewidrigen Beziehungen, die der Kläger zu Eugenie H. aufgenommen hatte, befanden sich damals noch im Anfangsstadium. Unter solchen Umständen hätte nach der Überzeugung des Senats die Beklagte als erfahrene Frau und Mutter nicht schon 8 Tage nach dem Weggang des Klägers eine vollständige vermögensrechtliche Trennung vom Kläger herbeigeführt, wenn sie eine echte Bindung an die Ehe gehabt hätte. Ihre Maßnahmen ließen darauf schließen, daß bei ihr die materiellen Dinge die Hauptsache waren. Sie ließen auch erkennen, daß die Beklagte sich schon damals vom Kläger innerlich losgesagt habe. Auch das spätere Verhalten der Beklagten bestätigt nach Ansicht des Berufungsgerichts diese Einstellung: In den folgenden 14 Jahren der Trennung der Parteien habe sie nichts unternommen, um den Kläger zur Rückkehr zur Familie zu bewegen. Dabei hätten in den ersten 7 Jahren der Trennung die Verkaufsstände der beiden Eheleute auf dem Wochenmarkt in F. einander schräg gegenübergestanden. Die Beklagte habe auch keinen Geistlichen ihres Vertrauens um Vermittlung gebeten, damit er helfe, die eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen. Sie behaupten auch nicht, die Eltern

des Klägers gebeten zu haben, in dieser Richtung auf den Kläger einzuwirken, obwohl sie bis 1962 lose Beziehungen zu ihren Schwiegereltern aufrechterhalten habe.

Diese Würdigung des Verhaltens der Beklagten liegt auf dem Gebiet der Tatsachenwürdigung, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt. Die Revision behauptet allerdings, die Beweiswürdigung des Berufungsrichters beruhe auf Verfahrensverstößen und unrichtiger Anwendung des sachlichen Rechts. Ihre Einwände sind unbegründet.

a) Daß das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung über die Frage der Bindung an die Ehe zu Ungunsten der Beklagten verwertet hat, daß sie sehr bald nach der Trennung der Parteien eine vertragliche Aufhebung der Gütergemeinschaft mit einer Auseinandersetzung des Gesamtguts sowie eine vertragliche Aufhebung des gegenseitigen Erbpflichtteilsrechts herbeigeführt hat, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Revision meint, dagegen, diese Gestaltung des Vermögensrechts der Eheleute während bestehender Ehe habe "unmittelbar mit der Ehe nichts zu tun". Das ist unzutreffend. Die Frage der Bindung eines Ehegatten an die bestehende Ehe richtet sich zwar weitgehend nach den Umständen des Einzelfalles. Die Revision übersieht, daß die Parteien hier durch die Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft eine besonders enge Verbindung zwischen der ehelichen Lebensgemeinschaft und der Vermögensgemeinschaft herbeigeführt hatten.

Bei einer derartigen vertraglichen Gestaltung der wirtschaftlichen Grundlage des ehelichen Lebens ist es nicht rechtsfehlerhaft, aus der von den Beklagten betriebenen Aufhebung dieser Gütergemeinschaft Schlüsse auf ihre Bindung an den Kläger zu ziehen.

Wurde von der damals 43 Jahre alten Beklagten, einer erfahrenen Frau, wie in dem angefochtenen Urteil hervorgehoben wird, die Aufhebung dieser dem Wesen der Ehe entsprechend gestalteten Lebensgemeinschaft betrieben, so hat die Beklagte damit der Ehe die Vermögensgrundlage entzogen und den Kläger genötigt, sich eine eigene Daseinsgrundlage aufzubauen. Sie hat damit einen Zustand herbeigeführt, wie er nach dem Gesetz in der Regel bei Scheidung einer Ehe oder beim Tode eines Ehegatten eintritt, sofern nicht in diesem Fall die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern fortgesetzt wird. Hierdurch machte sie es zunächst unmöglich, die Gärtnerei wieder in der früheren Weise gemeinsam zu betreiben, sie nötigte den Kläger von sich aus dazu, sich eine eigene Daseinsgrundlage zu schaffen. Daß ein solcher Zwang mit seinen Folgen das Trennende, das der Kläger durch sein Verhalten in die Ehegemeinschaft gebracht hatte, noch vertiefte, und die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft selbst dann, wenn der Kläger seine Geliebte verstoßen hätte, erschwerete, ist sicher. Unter diesen Umständen konnte der Berufungsrichter in einem solchen Verhalten einer erfahrenen Frau ein Lossagen von der Ehe sehen und zwar auch dann, wenn ihr von anderer Seite geraten worden war, die erwähnten Verträge abzuschließen.

b) Die Revision irrt ferner, wenn sie meint, der Kläger habe durch sein Verhalten vor dem Abschluß des Aufhebungsvertrages die Beklagte zu diesem Schritt veranlaßt. Dieser Einwand der Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat auf Grund der Aussagen der Parteien angenommen, daß die Beklagte die Aufhebung der Gütergemeinschaft nach § 1468 Nr. 2 BGB a.F. nicht beanspruchen konnte. Es hat dabei unterstellt, daß der Kläger ein Glasdach weggenommen und in seinen neu eingerichteten Betrieb verbracht hat.

Ein solches Verhalten rechtfertigte die Aufhebung der genannten Gemeinschaft jedoch noch nicht, weil der Kläger nicht mit der Absicht gehandelt hatte, die Beklagte zu benachteiligen. Auf das Fehlen der Benachteiligungsabsicht konnte das Berufungsgericht schließen, weil der Kläger glaubte, zu diesem Verhalten berechtigt zu sein, weil er die Glasbedachung gekauft und bezahlt hatte. Dem steht nicht entgegen, daß ein solcher Erwerb nach § 1473 Abs. 1 BGB a.F. in das Gesamtgut fiel. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe bei dieser Beweiswürdigung § 286 ZPO verletzt, ist unbegründet. Die Revision meint ferner, die Beklagte hätte auch nach § 1468 Nr. 3 BGB a.F. die Aufhebung der Gütergemeinschaft erlangen können; dieser Gesichtspunkt sei nicht erörtert worden, weil das Berufungsgericht es unter Verletzung von § 139 ZPO unterlassen habe, den Kläger nach der Verletzung seiner Unterhaltspflichten gegenüber der Tochter zu befragen. Eine solche Frage war nicht angebracht, weil die Unterhaltsfrage für den Abschluß des Aufhebungsvertrages, eine Woche nach der Trennung der Parteien, gar keine Rolle spielen konnte. Obendrein hat die Beklagte auch später keine Schritte unternommen, um zu Gunsten der Tochter Anneliese die Erfüllung der Unterhaltspflichten beim Kläger durchzusetzen.

Fehl geht auch die Rüge, die Beweiswürdigung des Berufungsrichters sei auch deshalb fehlerhaft, weil die Beklagte "schleunigst" auf eine Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse habe hinwirken müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten durch das Verwaltungsrecht des Ehemannes (§ 1443 BGB a.F.) benachteiligt zu werden. Für diese Gefahr spreche sogar "ein prima facie-Beweis". Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kümmerte sich der Kläger nach der Trennung der Parteien um die Gärtnerei der Beklagten überhaupt nicht mehr, jeder der Eheleute ging seinen Weg.

Betrieb somit die Beklagte mit Wissen und Willen des Klägers ihre Gärtnerei selbständig (§ 1452, § 1405 Abs. 2 BGB a.F.), so konnte sie ungeachtet des Bestehens des Verwaltungsrechts des Mannes über das Gesamtgut verfügen, soweit dies der Geschäftsbetrieb mit sich brachte. Dies gilt auch für außergewöhnliche Geschäfte, wenn sie nur mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängen. Diese Freiheit erstreckte sich sogar auf Verfügungen über Grundstücke (Doelle, Familienrecht, S. 923). Die Gefahren des fortbestehenden Verwaltungsrechts des Mannes minderten sich auch deshalb, weil die Beklagte berechtigt war, die zu ihrem Erwerbsgeschäft gehörenden Gegenstände unmittelbar in Besitz zu nehmen und sie dieses Recht auch mit der Übernahme des Betriebes ausgeübt hat (vgl. RGZ 84, 47; Doelle, S. 904). Gegenüber den Zugriffen des Klägers konnte sich die Beklagte nach § 859 ff BGB schützen. Die Revision irrt also, wenn sie meint, schon aus diesen Gründen hätte die Beklagte nicht anders handeln können.

Unbegründet ist ferner die Rüge, das Berufungsgericht habe im Widerspruch zur Bekundung der Beklagten angenommen, daß sie nichts unternommen habe, um ihre Schwiegereltern zur Einwirkung auf den Kläger zu veranlassen. Eine Verletzung des § 286 ZPO liegt darin nicht, weil das Berufungsgericht sich für diese Beweiswürdigung auf die Aussagen der Beklagten bei einer späteren Vernehmung, am 4. November 1963 (Bl. 109 GA) berufen kann. Bei dieser Vernehmung hat die Beklagte angegeben, daß sie in der langen Zeit der Trennung keine Schritte unternommen habe, um den Kläger zur Rückkehr zu bestimmen.

Auch die übrigen verfahrensrechtlichen Rügen, mit denen die Beklagte die Entscheidung des Berufungsgerichts zur Frage der Bindung an die Ehe angreift, sind offensichtlich

unbegründet. Das gilt auch für die Rüge, der Berufungsrichter habe gegen § 139 ZPO verstoßen, weil er nicht darauf hingewirkt habe, daß die Beklagte die Vernehmung Dr. Angermairs als Zeugen beantragte. Hierzu bestand schon deshalb keine Veranlassung, weil der Kläger im Schriftsatz vom 28.6.61 auf die Bedeutung eines solchen Beweisantritts hingewiesen hatte. Nach alledem kann die Entscheidung des Berufungsgerichts zu dieser Frage aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

5. Zu Recht rügt dagegen die Revision, das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob der im ersten Rechtszuge von der Beklagten gestellte Hilfsantrag, im Falle der Scheidung ein Verschulden des Klägers auszusprechen, nicht auch im Berufungsverfahren zu beachten gewesen sei. In den Gründen des angefochtenen Urteils wird dazu gesagt, einen derartigen Antrag habe die Beklagte im zweiten Rechtszug nicht gestellt. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß die Beklagte davon absahen wollte, einen derartigen Antrag zu stellen. Das Berufungsgericht geht zu Unrecht davon aus, daß die Beklagte im Berufungsverfahren gehalten gewesen wäre, einen solchen Antrag ausdrücklich neu zu stellen. Diese Ansicht beruht auf Rechtsirrtum. Die Beklagte hielt auch im Berufungsverfahren an diesem Widerspruch fest. Darin liegt im Zweifel der Hilfsantrag, im Falle der Scheidung den Schuld ausspruch in das Urteil aufzunehmen. Das hat der Senat im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts in der FamRZ 1964, 37 abgedruckten Entscheidung näher begründet (ferner LM Nr. 3 zu § 53 EheG = FamR 1960, 395). Dort wird auch gesagt, daß die Beklagte im Revisionsverfahren geltend machen kann, daß über diesen Hilfsantrag auf Feststellung der Schuld des Klägers keine Entscheidung ergangen ist. Die geforderte Entscheidung steht nämlich im engsten Zusammenhang mit der Entscheidung über die Schuld an der Zerrüttung

der Ehe, wie der Senat schon in seinem Urteil vom 16. Januar 1963 - IV ZR 159/62 - ausgesprochen hat. Dieser Revisionsangriff muß daher zur Aufhebung des Berufungsurteils führen.

Ascher	Raske	Maaß	Bundesrichter Wilden ist erkrankt und ver- hindert zu unter- schreiben.	Dr.Graf
--------	-------	------	--	---------

Ascher